

guten Würden wesentlich erhalten. Sollte aber je eine Haupt-Reparatur jeden Orts vonnöthen seyn; so sollen sie es zeitlich dem Churfürstlichen Castner nachher Kemmath berichten, auf daß ers besichtigen, Ueberschlag verfassen lassen, und mithin zum Rentamt allhier berichten könnte.

Alles getreulich ohne Gefährde. Des zu

wahren Urkund ist dieser Bestandbrief in triplo aufgericht, und jedem Theil hievon ein Exemplar zugestellt worden. Geschehen zu Amberg, den achten May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers allerheiligsten Geburt, im eintausend sechs hundert acht und funzigsten Jahre.

CCXVII.

Hofcamer-Befehl an Pflugs-Verwalter zu Traunstein, Jurisdictionseingriß gegen das Salzmaier-Amt betreffend, den
11. Februar, 1660.

Ferdinand Maria etc. E. Getreuer! Wir erinnern uns gleichwohl gnädigst, wasgestalten wir auf dein unterm 9. December nächst verflossenen Jahrs wider unseren Rath und Salzmayr zu Traunstein, Johann Maurberger, wegen erzeigten Jurisdictionseingriß bey den traunsteinischen, in unserem Gericht Reichenhall entlegenen Brunnhäusern, eingelangte unterthänigste Beschwer, ermeldtem Salzmaier sub Dato 3. Januarii jüngsthin befohlen haben, dir einigen Amtseingriß nit zuthun, noch sich eines mehrern, weder die vor diesem ergangene Befehl vermögen.

Diemeilen aber seithero bey uns er Salzmayr mit seiner umständigen Verantwortung eingelangt, und sich nun befindet, daß bereits den 26. Martii Anno 1620. weiland unsers in Gott ruhenden Herrn Batters Durchleucht sich gnädigst resolvirt haben, daß alle und jede Officier, Pfannhausleut, Arbeiter, und wer beym Salzweesen zu thun, ohne Mittel unter dem Salzmayr seyn, und derselben in Sachen, ihren Dienst und Berrichtungen betreffend, allein mit ihnen zu schaffen, und um ihre Verbrechen, Unfleiß, Versaumnuß oder anderes, in weme sie dann Amtes und Diensts halber verbrechen, zu straffen haben; ingleichen wenn sie, dem Salzmayr-amt zugethane Officier und Arbeiter, zuweisen selbstn untereinander uneins und irrig, oder Schuld und andere persönliche Sprüch gegeneinander setzen, ja da sie an denen Orten, dahin sich die Salz- und Holzwerksgebäu erstrecken, gar rumorn wurden, daß alles ihme Salzmaier abzuhandeln; sodann auch die Vormundschafts-satzungen und Rechnungen, wie es bey den Berggerichten, und solchen Erztleuten anderer Orten auch gebräuchig ist, gebühren; und nun solche Resolution hinnach unterm 22. May gemelten 1620. Jahrs nicht allein confirmiert, sondern auch noch weiters dahin declarirt worden, daß dem Salz-

maieramt Traunstein alle nidergerichtbarliche Obrigkeit nicht allein auf dem Gries, sondern allen den Orten, Häusern, Städtlen und Plätzen, die zum Amt gehörig, oder inskünftig noch darzu kommen möchten, sowohl über die Arbeiter als landgerichtliche Bürger und Fremde, und in Summa alle, so an selbigen Orten peccieren oder verbrechen zusehen, und (außer der Malesfixsachen) abzuhandeln gebühren sollen, altermassen solches sonstn einem jeden Hofmarchsherrn zu thun zugelassen, und besfugt ist: als lassen wir es auch in einem und andern bey solcher gedachtem Salzmaieramt zugelegten nidergerichtl. Obrigkeit noch allerdings gnädigst verbleiben, und befehlen dir demnach hiemit zuverlässig, daß du mehrernanntem Salzmaieramt weder bey denen im Gericht Reichenhall entlegnen Brunnhäusern, noch anderwärts, an verstandener Nidergerichtbarkeit einigen Einhalt nicht erzeigen: wofern auch dein anvertrauter Verwalts-Unterthan Wolf Kälfl zu Fager, gegen dem traunsteinischen Brunnwarth Georgen Staudacher, darvon du in obangezogener Beschwer Meldung gethan, einige billigmäßige Forderung zu haben, und derentwillen ein Klag zu stellen vermeint, du ihne hiermit an gedachten Salzmaier, als ordentlichen Richter, weisen sollest. Verlassen wir uns zugeschehen. Den 11. Febr. Anno 1660.

Dem Salzmaier zu Traunstein auch zuschreiben, man habe sein über des Pflugsverwalters zu Reichenhall wider ihne, wegen bey den Brunnhäusern erzeigten Jurisdictionseingriß eingebrachte Beschwer, gehorsamist überschriebene Verantwortung empfangen. Sintemalen sich dann befindet, daß bereits in Anno 1620. dem Salzmaieramt die nidergerichtliche Obrigkeit nicht allein bey den Salzarbeitern, Officieren und andern, sondern auch auf allen Häusern, Gründen und Gehützen zum Salzweesen gewiedmet seyn, zugelegt worden:
als